STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. **VIII/0109/24**	Amt 21 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	14.01.2025	keine Abstimmung		
		04.02.2025	von der TO genommen		
2 .	Ortschaftsrat Westdorf	13.05.2025			
3 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	27.05.2025			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	04.06.2025			
5 .	Stadtrat	11.06.2025			

Schließung der Kindertagesstätte Westdorf

Kindertageseinrichtungen sind gem. § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig. Dafür muss nachgewiesen werden, dass der Träger die sächlichen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Bedingungen an den Betrieb einer solchen Einrichtungen verfügt. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens muss die Anzahl der zu betreuenden Kinder nicht nachgewiesen werden.
Diese Erforderlichkeit ergibt sich aus anderen rechtlichen Zusammenhängen.

Kindertageseinrichtungen wirken familienergänzend und erfüllen gem. § 5 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) einen eigenständigen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag. Durch Hilfen und Angebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligung ausgeglichen werden. Erfolgversprechend sind diese Prozesse dann, wenn sie mit mehreren Kindern in altershomogenen Gruppen durchgeführt werden. Außerdem ist entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl erforderlich.

Die Kinderzahl in der Kindertageseinrichtung war seit August 2024 stark rückläufig. Waren es da im August, nachdem 5 Kinder eingeschult wurden, noch 15 Kinder, so wurden bis zum 30 November 2024 weitere 10 Plätze gekündigt. Nachdem im gleichen Monat 3 weitere Kündigungen eingingen, würden ab Januar 2025 nur noch 2 Kinder betreut werden. Um die Einrichtung über eine Betreuungszeit von 10 Stunden geöffnet zu halten, wären weiterhin 3 pädagogische Fachkräfte notwendig. Damit ist ein wirtschaftliches Führen der Kindertagesstätte nicht mehr möglich.
Zudem sinken im gesamten Aschersleber Stadtgebiet die Kinderzahlen um bis zu 70 Kinder/Jahr. Damit ist das Potential für eine kurzfristige Erhöhung der Kinderzahl sehr gering.

Zuständigkeit: § 45 Abs. KVG
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Schließung der Kindertagesstätte Westdorf zum 28. Februar 2025.

Oberbürgermeister

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: EUR
Zur Deckung werden verwendet:
Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
erwartete Einnahmen: EUR

☐ anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
☐ Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner: Herr Schütze

Amtsleiter